

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

A 0159/2023 (VWD)

**Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Bestattung von Sternenkindern (05.07.2023)**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Fehl- und Totgeburten bestattet werden können, sofern die Eltern dies wünschen.

*Begründung 05.07.2023: schriftlich.*

Gemäss Sozialgesetz sind die Einwohnergemeinden für das Bestattungswesen zuständig; das kantonale Gesetz gibt hierzu nur grobe Rahmenvorgaben (Art. 145 und 146). So nimmt es auch keinen Bezug auf Fehl- oder Totgeburten. Diese sind – falls überhaupt – in den entsprechenden Reglementen der Gemeinden und somit kantonsweit unterschiedlich geregelt. Als Totgeburt respektive «Totgeborenes» wird gemäss Art. 9 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung des Bundes ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist. Demgegenüber gelten als Fehlgeburt Kinder, welche ohne Lebenszeichen zur Welt kommen und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweisen (Art. 9a Abs. 1). Der Verlust totgeborener oder fehlgeborener Kinder fordert Eltern emotional stark heraus, dies ungeachtet des Alters und des Gewichts des Kindes. Eine Bestattung auf einem öffentlichen Friedhof kann dabei von Eltern im Trauerprozess als unterstützend wahrgenommen werden.

Anders als in den Kantonen Zürich, Waadt und Jura – und künftig auch Bern und Aargau, dessen Parlamente kürzlich einen Vorstoss in diese Richtung überwiesen haben – fehlt im Kanton Solothurn eine kantonale Bestimmung hinsichtlich der Bestattung von Fehl- respektive Totgeburten. Dies kann dazu führen, dass Eltern sogenannter «Sternenkinder» je nach Wohnort in der Zeit des Trauerprozesses noch mit Abklärungen mit der Gemeinde konfrontiert werden, wenn sie ihr Kind bestatten möchten bzw. dass, je nach Reglement der Gemeinde, eine Bestattung am Wohnort gar nicht möglich ist.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, eine einheitliche und kantonale Regelung zu treffen, dass Fehl- und Totgeburten (im Normalfall an ihrem Wohnort, mindestens aber in der näheren Umgebung) bestattet werden können, sofern die Eltern dies wünschen.

*Unterschriften:* 1. André Wyss, 2. Fabian Gloor, 3. Rolf Jeggli, Patrick Friker, Kuno Gasser, Edgar Kupper, Matthias Meier-Moreno, Daniel Nützi, Patrick Schlatter, Thomas Studer, Bruno Vögtli, Benjamin von Däniken, Susan von Sury-Thomas, Marie-Theres Widmer (14)